

99147001060000

Liste der beratenden Ingenieure - Eintragung beantragen

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/971-99147001060000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147001060000
Leistungsbezeichnung I	Liste der beratenden Ingenieure - Eintragung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Liste der beratenden Ingenieure - Eintragung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 1 - 8 Ingenieurgesetz (IngG) • § 3 Ingenieurkammergesetz (IngKG) (Mitgliedschaft in der Kammer) • §§ 13 - 16 Ingenieurkammergesetz (IngKG) (Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung) • § 17 Ingenieurkammergesetz (IngKG) (Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure) • § 18 Ingenieurkammergesetz (IngKG) (Versagung der Eintragung) • Hauptsatzung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg • Beitragsordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg • Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Teaser	<p>Möchten Sie die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" oder "Beratende Ingenieurin" führen, müssen Sie sich in die Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eintragen lassen. Die Liste wird von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführt. Mit der Eintragung begründen Sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer.</p>
Volltext	<p>Möchten Sie die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" oder "Beratende Ingenieurin" führen, müssen Sie sich in die Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eintragen lassen. Die Liste wird von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführt. Mit der Eintragung begründen Sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer.</p> <p>Die Berufsbezeichnung ist durch das Ingenieurkammergesetz geschützt. Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen bieten eine eigenverantwortliche und unabhängige Beratung im Bereich des Ingenieurwesens an. Die Beratung erfolgt</p>

Modul

Sachverhalt

beispielsweise in Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung.

Erforderliche Unterlagen

- Urkunde über den erfolgreichen Studienabschluss oder die Verleihung, Genehmigung oder Anzeigebestätigung nach dem Ingenieurgesetz Baden-Württemberg
- für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
Bei Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis
Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen.
- Nachweis über eine erfolgreiche zwei- oder vierjährige Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern.

Voraussetzungen

In die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen kann eingetragen werden, wer

- den Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung in Baden-Württemberg hat,
- die Berechtigung besitzt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung zu führen,
- eine praktische Tätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin von mindestens zwei Jahren nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang oder vier Jahren nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang nachweisen kann,
- eigenverantwortlich und unabhängig den Beruf ausübt und
- eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist.

Für Ingenieure und Ingenieurinnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten vergleichbare Voraussetzungen. Genauere Informationen erhalten Sie bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.

In die Liste der Beratenden Ingenieure und

Modul	Sachverhalt
	<p>Ingenieurinnen können Sie nicht eingetragen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihnen nach dem Strafgesetzbuch die Ausübung der Berufsaufgaben eines Ingenieurs oder einer Ingenieurin verboten ist oder • Sie nach der Gewerbeordnung die selbständige Ingenieurtätigkeit nicht ausüben dürfen oder • Sie wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurden und Sie dadurch für die Berufsaufgaben Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen ungeeignet sind.
Kosten	<p>für die Eintragung in die Liste: EUR 200,00</p> <p>Hinweis: Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Er richtet sich sowohl nach der beruflichen Tätigkeit als auch danach, ob die Mitglieder in Zusammenschlüssen tätig sind. Den genauen Beitragssatz erfahren Sie bei der zuständigen Stelle.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen die Eintragung bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <p>Der Eintragungsausschuss entscheidet nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Aufnahme in die Kammer. Bei positiver Entscheidung erhalten Sie eine Urkunde über die Eintragung und einen Kammerstempel.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
